

EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG
2025



**HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT
HAMBURG**

- ISIN DE000HLAG475 -

– Wertpapierkennnummer HLAG47 –

Kennung der Veranstaltung: a322009fe4eaef11b53e00505696f23c

**EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2025**

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der

am Mittwoch, den 30. April 2025,

um 10:30 Uhr (MESZ)

als virtuelle Hauptversammlung

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

mit Sitz in Hamburg

ein.

VORBEMERKUNG

Die ordentliche Hauptversammlung der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft wird am 30. April 2025 um 10:30 Uhr (MESZ) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten werden. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Ballindamm 25, 20095 Hamburg.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die Hauptversammlung über das unter der Internetadresse

www.hapag-lloyd.com/hv

zugängliche InvestorPortal der Gesellschaft (***InvestorPortal***) live in Bild und Ton zu verfolgen und ihre versamlungsgebundenen Aktionärsrechte auszuüben. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl (im Wege elektronischer Kommunikation) oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch für nicht angemeldete Aktionäre besteht die Möglichkeit, die Hauptversammlung über das InvestorPortal live in Bild und Ton mitzuverfolgen. Bitte beachten Sie hierfür die weiteren Erläuterungen und näheren Hinweise im Abschnitt III.

I. TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (**AktG**) der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen zugänglich:

- den festgestellten Jahresabschluss der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2024,
- den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024,
- den zusammengefassten Lagebericht für die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und den Hapag-Lloyd Konzern einschließlich der darin enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung, den Erläuterungen nach den §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und der nichtfinanziellen Erklärung,
- den Bericht des Aufsichtsrats sowie
- den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind über die Internetadresse

www.hapag-loyd.com/hv

zugänglich, werden auch während der Hauptversammlung über die vorstehende Internetadresse zugänglich sein und werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 am 19. März 2025 gebilligt. Der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 13.871.111.890,29 EUR wie folgt zu verwenden:

	in EUR
<hr/>	
Verteilung an die Aktionäre:	
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 8,20 EUR je Aktie (bei insgesamt 175.760.293 Aktien)	1.441.234.402,60
Gewinnrücklagen:	0,00
Gewinnvortrag:	12.429.877.487,69
<hr/>	
Bilanzgewinn:	13.871.111.890,29

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 6. Mai 2025, fällig.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft derzeit keine eigenen Aktien hält, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt wären.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands werden für diesen Zeitraum entlastet.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden für diesen Zeitraum entlastet.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der

Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wurde bislang vom deutschen Gesetzgeber nicht in nationales Recht umgesetzt. Für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber im Geschäftsjahr 2025 ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie verabschiedet und darin die Bestellung des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangt, soll vorsorglich der folgende Beschluss zur Bestellung dieses Prüfers gefasst werden.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungs- und Finanzausschusses, vor, zu beschließen:

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

6. Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 30. April 2025 endet die gegenwärtige Amtszeit des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Frau Dr. Isabella Niklas.

Der Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft setzt sich nach § 96 Abs. 1, Abs. 2, § 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft aus je acht Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Da der Gesamterfüllung der vorgenannten Quote nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG im Vorfeld der Beschlussfassung über den Wahlvorschlag nicht widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern gemeinsam zu erfüllen, wobei auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden ist (§ 96 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG). Somit muss der Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft mindestens aus fünf Frauen und fünf Männern bestehen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat auf der Seite der Anteilseignervertreter sieben Männer und eine Frau und auf der Seite der Arbeitnehmervertreter fünf Frauen und drei Männer an. Das Mindestanteilsgebot ist damit derzeit erfüllt und wird insbesondere im Falle der Wiederwahl der nachfolgend vorgeschlagenen Kandidatin durch die Hauptversammlung erfüllt sein.

Der Aufsichtsrat schlägt daher, gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses, vor, zu beschließen:

Frau Dr. Isabella Niklas, Sprecherin der Geschäftsführung der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, wohnhaft in Hamburg, Deutschland,

wird mit Wirkung ab der Beendigung der Hauptversammlung am 30. April 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, als Vertreterin der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und strebt die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium an. Ziele, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept nebst einer Qualifikationsmatrix sind in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Diese ist im zusammengefassten Lagebericht enthalten und Bestandteil der unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen, die im Internet unter www.hapag-lloyd.com/hv zugänglich sind und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein werden.

Weitere Angaben zu der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidatin, insbesondere gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie gemäß den Empfehlungen C.13 und C.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Dr. Isabella Niklas

Hamburg, Deutschland

Geboren am 22. April 1972

Beruf: Sprecherin der Geschäftsführung der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH

Beruflicher Werdegang

Seit 2018	Sprecherin der Geschäftsführung, HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
2012-2018	Partnerin im Bereich Erneuerbare Energien, Osborne Clarke Rechtsanwälte, Steuerberater Partnerschaft mbB
2008-2012	Rechtsanwältin und Gründungspartnerin, WKN Rechtsanwälte
2006-2008	Rechtsanwältin, PwC Legal AG
2004-2006	Rechtsanwältin, White & Case LLP
1999-2002	Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Jan Kropholler, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Ausbildung

Promotion zum Dr. jur. an der Universität Hamburg (2004)

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg; Abschluss: Große Juristische Staatsprüfung

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH*

HADAG Seetouristik und Fährdienst AG*

Hamburger Energienetze GmbH*

Hamburger Energiewerke GmbH*

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Börsenrat der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

Bucerius Law School

SBH Schulbau Hamburg

*Sonstige Konzernmandate der Stadt Hamburg

Frau Dr. Isabella Niklas ist Sprecherin der Geschäftsführung der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGVB). Die HGVB ist wesentlich an der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft beteiligt. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen darüber hinausgehend keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Frau Dr. Niklas und den Gesellschaften des Hapag-Lloyd Konzerns, den Organen der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien, das heißt wesentlich an der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär.

Frau Dr. Isabella Niklas hat sich vorab bereit erklärt, weiterhin als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stehen. Der Aufsichtsrat hat sich bei Frau Dr. Niklas versichert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen kann.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Ergebnisabführungsverträgen

Die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft (**Organträgerin**) hat am 6. Januar 2025 mit den folgenden Tochtergesellschaften jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (gemeinsam die **Ergebnisabführungsverträge**):

- a) Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungs-gesellschaft mbH, mit Sitz in Hamburg
- b) HL Crewmanagement GmbH, mit Sitz in Hamburg

(gemeinsam die **Tochtergesellschaften**).

Die Organträgerin hielt zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse sämtliche Geschäftsanteile der Tochtergesellschaften und wird dies zum Zeitpunkt der Hauptversammlung ebenfalls tun. Die Ergebnisabführungsverträge sind im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

Die Ergebnisabführungsverträge werden erst mit Zustimmung der Hauptversammlung und mit Eintragung ihres Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaften wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Dem Ergebnisabführungsvertrag vom 6. Januar 2025 zwischen der Gesellschaft und der Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 188924, wird zugestimmt.
- b) Dem Ergebnisabführungsvertrag vom 6. Januar 2025 zwischen der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und der HL Crewmanagement GmbH, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 187781, wird zugestimmt.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung sind folgende Unterlagen unter der Internetadresse www.hapag-lloyd.com/hv abrufbar und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein:

- vollständiger Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags vom 6. Januar 2025 zwischen der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und der Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH;
- vollständiger Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags vom 6. Januar 2025 zwischen der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und der HL Crewmanagement GmbH;
- Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2022, zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2024;
- Jahresabschluss für die Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2024;
- Jahresabschluss für die HL Crewmanagement GmbH zum 31. Dezember 2024;
- nach § 293a AktG erstatteter gemeinsamer Bericht des Vorstands der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH und
- nach § 293a AktG erstatteter gemeinsamer Bericht des Vorstands der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der HL Crewmanagement GmbH.

Eine Prüfung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) ist nach § 293b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG entbehrlich, da die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaften ist.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben für das Geschäftsjahr 2024 einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG erstellt, der über die Internetadresse www.hapag-lloyd.com/hv zugänglich ist und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vergütungsbericht der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wird gebilligt.

II. ANLAGE TAGESORDNUNGSPUNKT 7 - ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRÄGE

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER

HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT

UND DER

**DRITTE HAPAG-LLOYD
SCHIFFSVERMIETUNGSGESELLSCHAFT MBH**

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

1. **Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 97937 und mit Geschäftsanschrift Ballindamm 25, 20095 Hamburg

– "**Organträgerin**" –

und der

2. **Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 188924 und mit Geschäftsanschrift Ballindamm 25, 20095 Hamburg

– "**Organgesellschaft**" –

– die Organträgerin und die Organgesellschaft
jeweils auch "**Partei**" und zusammen "**Parteien**" –

Vorbemerkungen

- (A) Die Organgesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (B) Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden von der Organträgerin gehalten.
- (C) Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin schließen die Parteien den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") und § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz ("**GewStG**").

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WAS FOLGT:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 oder Absatz 3, der sich in entsprechender Anwendung aller Vorschriften des § 301 Aktiengesetzes ("**AktG**") in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, "**HGB**") einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Kapitalrücklagen, vorvertragliche Gewinnrücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Soweit eine Vorababführung den Gewinn übersteigt, ist der übersteigende Betrag eine Darlehensgewährung.

2. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- 3.2 Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 3.3 Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der Vertrag nach vorstehender Ziff. 3.2 erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Organträgerin infolge Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft zusteht, (ii) im Sinne des § 307 AktG an der Organgesellschaft erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird, (iii) die Organträgerin oder die Organgesellschaft als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden, (iv) die Organgesellschaft in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder (v) die Organgesellschaft oder die Organträgerin liquidiert werden. Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 4.3 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.
- 4.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

Hamburg, 6. Januar 2025

Mark Frese
Vorstandsmitglied

Björn Tschentschel
Prokurist

Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH

Hamburg, 6. Januar 2025

Philipp Jörß
Geschäftsführer

Thomas Mansfeld
Geschäftsführer

**ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG
ZWISCHEN DER**

HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT

UND DER

HL CREWMANAGEMENT GMBH

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

1. **Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 97937 und mit Geschäftsanschrift Ballindamm 25, 20095 Hamburg

– "**Organträgerin**" –

und der

2. **HL Crewmanagement GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 187781 und mit Geschäftsanschrift Ballindamm 25, 20095 Hamburg

– "**Organgesellschaft**" –

– die Organträgerin und die Organgesellschaft
jeweils auch "**Partei**" und zusammen "**Parteien**" –

Vorbemerkungen

- (A) Die Organgesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (B) Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden von der Organträgerin gehalten.
- (C) Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin schließen die Parteien den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") und § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz ("**GewStG**").

DIES VORAUSGESCHICKT VEREINBAREN DIE PARTEIEN WAS FOLGT:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 oder Absatz 3, der sich in entsprechender Anwendung aller Vorschriften des § 301 Aktiengesetzes ("**AktG**") in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, "**HGB**") einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Kapitalrücklagen, vorvertragliche Gewinnrücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Soweit eine Vorababführung den Gewinn übersteigt, ist der übersteigende Betrag eine Darlehensgewährung.

2. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- 3.2 Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 3.3 Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der Vertrag nach vorstehender Ziff. 3.2 erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Organträgerin infolge Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft zusteht, (ii) im Sinne des § 307 AktG an der Organgesellschaft erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird, (iii) die Organträgerin oder die Organgesellschaft als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden, (iv) die Organgesellschaft in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder (v) die Organgesellschaft oder die Organträgerin liquidiert werden. Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organshaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 4.3 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organshaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.
- 4.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

Hamburg, 6. Januar 2025

Mark Frese
Vorstandsmitglied

Björn Tschentschel
Prokurist

HL Crewmanagement GmbH

Hamburg, 6. Januar 2025

Silke Lehmköster
Geschäftsführerin

Thomas Mansfeld
Geschäftsführer

III. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

1. Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft hat in Ausübung der ihm in § 15 Abs. 5 der Satzung eingeräumten Ermächtigung entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG abzuhalten. Eine physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist daher ausgeschlossen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die Hauptversammlung über das unter der Internetadresse

www.hapag-lloyd.com/hv

zugängliche InvestorPortal der Gesellschaft live in Bild und Ton zu verfolgen und ihr Stimmrecht sowie weitere versammlungsgebundene Aktionärsrechte auszuüben (Näheres zur Nutzung des InvestorPortals unter Ziffer 2).

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts während der Hauptversammlung; Nutzung des InvestorPortals

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt

spätestens bis zum 23. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

bei der Gesellschaft unter der Postanschrift

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München**

oder unter der E-Mail-Adresse **anmeldestelle@computershare.de**

oder über das InvestorPortal im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

www.hapag-lloyd.com/hv

angemeldet haben (***ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre***). Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für die Fristwahrung ist jeweils der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft maßgeblich.

Die Anmeldung kann zudem gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der oben genannten Adressen bzw. über die nachfolgend genannte SWIFT-Adresse bis spätestens 23. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang maßgeblich), an die Gesellschaft übermittelt werden. Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten,

werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z. B. ihre Depotbank, zu wenden.

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)
erforderlich.

Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist gegenüber der Gesellschaft der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden in der Zeit vom 24. April 2025, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich zum Tag der Hauptversammlung, also bis zum 30. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 23. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (sogenanntes Technical Record Date).

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des Umschreibestopps (Technical Record Date) weiter frei über ihre Aktien verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings versamlungsgebundene Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht, aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Für die Nutzung des InvestorPortals benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Aktionärsnummer und Zugangspasswort können Aktionäre den ihnen mit der Einladung übersandten Unterlagen entnehmen. Aktionäre, die bereits für den E-Mail-Versand von Einladungen zu Hauptversammlungen registriert sind, verwenden das im Rahmen der Registrierung selbst vergebene Passwort.

Sollten Aktionäre die Unterlagen nicht automatisch erhalten – z.B. weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – können sie sich gleichwohl formlos anmelden und über die oben genannte Anmeldeadresse oder unter der E-Mail-Adresse **anmeldestelle@computershare.de**

sowie über die Aktionärs-Hotline unter +49 89 30903 6330

ein Anmeldeformular bzw. die Zugangsdaten für das InvestorPortal anfordern.

Zugang zum InvestorPortal haben auch diejenigen Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung angemeldet sind. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Versammlung können Aktionäre sich jedoch nicht elektronisch als Teilnehmer zur Versammlung zuschalten. Nicht ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können

daher die Versammlung nur als Zuschauer in Bild und Ton live verfolgen, aber keine versammlungsgebundenen Aktionärsrechte ausüben.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl (ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation) auszuüben. Auch Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige nach § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl das InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfügung. Briefwahlstimmen können über das InvestorPortal auch noch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Die Stimmabgabe per Briefwahl bzw. deren Änderung oder Widerruf kann zudem gemäß § 67c AktG über Intermediäre über die nachfolgend genannte SWIFT-Adresse bis spätestens 29. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zugang maßgeblich), an die Gesellschaft übermittelt werden. Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z.B. ihre Depotbank, zu wenden.

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)
erforderlich.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären und ihren Bevollmächtigten zudem an, sich hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch im Falle einer Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist für eine rechtzeitige Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den oben unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen Sorge zu tragen.

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten steht für die Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfügung. Vollmacht und Weisungen können über das InvestorPortal auch noch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Daneben steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten zur Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das auf der Internetseite der Gesellschaft hinterlegte Anmeldeformular zur Verfügung. Das Anmeldeformular kann ferner wie unter Ziffer 2 beschrieben angefordert werden. Die Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können (etwa unter Verwendung des Anmeldeformulars) **bis zum 29. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Das Formular ist für diesen Zweck ausschließlich an die Postanschrift

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München**

oder an die E-Mail-Adresse **anmeldestelle@computershare.de** zu übermitteln. Maßgeblich ist der Zugang bei der Gesellschaft.

Ferner kann die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. deren Änderung oder Widerruf gemäß § 67c AktG über Intermediäre unter Einhaltung der jeweiligen Frist an eine der oben genannten Adressen bzw. bis spätestens 29. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ) (Zugang maßgeblich) über die nachfolgend genannte SWIFT-Adresse, an die Gesellschaft übermittelt werden. Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z.B. ihre Depotbank, zu wenden.

SWIFT: CMDHDEMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)
erforderlich.

Auch Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige nach § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen, können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, können diese das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

5. Vollmachtserteilung an Dritte

Aktionäre können sich auch durch einen bevollmächtigten Dritten, z.B. durch einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen und ihr Stimmrecht und sonstige Aktionärsrechte durch diesen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist für eine rechtzeitige Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den oben unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Bevollmächtigte kann, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsieht, das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Aktionär selbst könnte. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Wird die Vollmacht unmittelbar gegenüber dem bevollmächtigten Dritten erteilt, ist ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gemäß den hierfür jeweils vorgesehenen Regelungen ausüben. Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des InvestorPortals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise dem Nachweis gegenüber der Gesellschaft einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft dem Aktionär die Zugangsdaten des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an diesen zur Verfügung bzw. schickt die Zugangsdaten direkt an die von dem Aktionär angegebenen Adressdaten des Bevollmächtigten. Die Bevollmächtigung sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Erhalt der Zugangsdaten zu ermöglichen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG (dazu sogleich) erteilt wird.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Bevollmächtigung von Intermediären, insbesondere depotführenden Kreditinstituten, und diesen Gleichgestellten wie Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) besteht das Textformerfordernis nicht. Die Vollmachtserklärung ist von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen. Intermediäre und die den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstigen Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung im Sinne des § 135 Abs. 6 AktG ausüben.

Für die Bevollmächtigung sowie den Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann das Anmeldeformular verwendet werden. Sie können aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung ist wahlweise an die Postanschrift

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder an die E-Mail-Adresse **anmeldestelle@computershare.de**

oder über das InvestorPortal unter

www.hapag-lloyd.com/hv

zu übermitteln.

Auch die Änderung oder der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar der Gesellschaft gegenüber erklärt werden.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. deren Änderung oder Widerruf kann ferner gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der oben genannten Adressen bzw. über die nachfolgend genannte SWIFT-Adresse, an die Gesellschaft übermittelt werden. Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten,

werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z.B. ihre Depotbank, zu wenden.

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)
erforderlich.

Erfolgt die Erteilung, die Änderung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft **bis zum 29. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgeblich. Eine Übermittlung an die Gesellschaft per E-Mail oder über das InvestorPortal ist auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt möglich.

6. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Erklärungen über Abgabe, Änderung oder Widerruf von elektronisch abgegebenen Briefwahlstimmen oder von Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen zugehen, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) elektronisch über das InvestorPortal, (2) gemäß § 67c AktG über Intermediäre (3) per E-Mail und (4) per Post. Bei Erklärungen auf demselben Übermittlungsweg wird dagegen die zeitlich zuletzt zugegangene als vorrangig betrachtet.

Stimmabgaben per elektronischer Briefwahl bzw. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine bereits erfolgte Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Vollmacht und Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Briefwahlstimmen bzw. Vollmacht und Weisungen, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte ist zu beachten, dass es bei der Versendung auf dem Postweg zu erheblichen Zustellungsverzögerungen kommen kann.

7. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und Abs. 4, § 127, § 130a AktG, § 131 Abs. 1, § 293g Abs. 3 AktG, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG, § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG und § 129 Abs. 5 AktG

a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft **bis zum 30. März 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Es kann wie folgt adressiert werden:

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

– Vorstand –

z. Hd. Alexander Drews

Ballindamm 25

20095 Hamburg

Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Bestimmte Aktienbesitzzeiten Dritter werden dabei gemäß § 70 AktG angerechnet.

Bekannt zu machende Tagesordnungsergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht und unter der Internetadresse

www.hapag-lloyd.com/hv

einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragstellers zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1 und Abs. 4 AktG, § 127 AktG

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie zur Geschäftsordnung stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf; dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sowie, im Fall von Vorschlägen eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, der Angaben nach § 127 Satz 4 AktG den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen und unter der Internetadresse

www.hapag-loyd.com/hv

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft **bis zum 15. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der Postanschrift

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft

– Vorstand –

z. Hd. Alexander Drews

Ballindamm 25

20095 Hamburg

oder unter der E-Mail-Adresse **hv-gegenantraege@hlag.com**

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag beziehungsweise Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Das Recht eines ordnungsgemäß angemeldeten Aktionärs, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.

c) Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Vor der Hauptversammlung können ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einreichen. Solche Stellungnahmen sind der Gesellschaft in Textform zu übermitteln. Sie sind ausschließlich per E-Mail an

stellungnahmen@hlag.com

zu richten und müssen spätestens bis **Donnerstag, 24. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der genannten Adresse eingehen. Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Als Orientierung sollte ein Umfang von 10.000 Zeichen dienen.

Wir werden zugänglich zu machende Stellungnahmen von Aktionären, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des einreichenden Aktionärs, für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im InvestorPortal zur Hauptversammlung unter der Internetadresse www.hapag-lloyd.com/hv spätestens am **Freitag, 25. April 2025**, veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im genannten InvestorPortal veröffentlicht.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

d) Rederecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG, § 130a Abs. 5 und 6 AktG

In der Hauptversammlung haben die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Redebeiträge sind über das InvestorPortal unter der Internetadresse www.hapag-lloyd.com/hv anzumelden. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind daher ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter www.hapag-lloyd.com/hv.

e) Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG, § 293g Abs. 3 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 7 ist nach § 293g Abs. 3 AktG jedem Aktionär auf Verlangen Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils, also der Dritte Hapag-Lloyd Schiffvermietungsgesellschaft mbH und der HL Crewmanagement GmbH, zu geben.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegt, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über das InvestorPortal ausgeübt werden dürfen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

f) Widerspruch zur Niederschrift gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 245 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 AktG

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Voraussetzung für die Ausübung des Widerspruchsrechts ist die ordnungsgemäße Anmeldung und elektronische Zuschaltung zur Versammlung.

Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das InvestorPortal unter der Internetadresse www.hapag-lloyd.com/hv erklärt

werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das InvestorPortal.

g) Erhalt einer Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG und eines Nachweises der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Die vorgenannten Bestätigungen werden über das InvestorPortal zur Verfügung gestellt.

h) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre, insbesondere Angaben zu weiteren über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, sind unter der Internetadresse

www.hapag-lloyd.com/hv

zugänglich.

8. Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124a AktG

Der Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG, die nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden, sind unter der Internetadresse

www.hapag-lloyd.com/hv

zugänglich. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Weiterhin wird während der virtuellen Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären und deren Bevollmächtigten über das InvestorPortal zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

9. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 175.760.293. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

10. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die gesamte Hauptversammlung am 30. April 2025 wird für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ab 10:30 Uhr (MESZ) in Bild und Ton live über das InvestorPortal übertragen.

11. Informationen zum Datenschutz für Aktionäre und Bevollmächtigte

Die Hapag Lloyd AG verarbeitet die personenbezogenen Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken, insbesondere zur Führung des Aktienregisters und zur Abwicklung von Hauptversammlungen, sowie im Einzelfall zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter www.hapag-lloyd.com/hv.

Hamburg, im März 2025

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
Der Vorstand**